

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 17/83

09.12.1983

Nebenfachvereinbarung zwischen den
Abteilungen Informatik und Erziehungs-
wissenschaften und Biologie über das
Nebenfach Erziehungswissenschaften
im Diplomstudiengang Informatik
vom 24.11.1983

Seite 1

Nebenfachvereinbarung zwischen den
Abteilungen Mathematik und Bauwesen
über das Nebenfach Baumechanik-Statik
im Diplomstudiengang Mathematik
vom 24.11.1983

Seite 6

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der
Abteilung Informatik

Seite 8

Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Abteilung Wirt-
schafts- und Sozialwissenschaften
vom 26. September 1983

Seite 9

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nebenfachvereinbarung
zwischen den Abteilungen Informatik und
Erziehungswissenschaften und Biologie
über das Nebenfach Erziehungswissenschaften
im Diplomstudiengang Informatik
vom 24.11.1983

Die Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik hat die nachfolgende Nebenfachvereinbarung am 13.07.1983 beschlossen, der die Abteilungsversammlung der Abteilung Erziehungswissenschaften und Biologie am 13.07.1983 zugestimmt hat.

1. Art und Umfang des Studiums

Das Nebenfachstudium Erziehungswissenschaft im Diplomstudiengang Informatik ist darauf angelegt, dem Studenten Einblick in ein mögliches Anwendungsgebiet der Informatik zu verschaffen. Neben dem Erwerb exemplarischer grundlegender Kenntnisse in Erziehungswissenschaft einschließlich ihrer wissenschaftlichen Methoden soll der Student vertiefende Studien durch die Wahl von Anteilen eines erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktes betreiben. Als erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte gelten entsprechend § 20, Abs. 1 bis 6, Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaften * die Schwerpunkte

- Schule
- Weiterbildung
- Berufspädagogik/betriebliches Ausbildungswesen
- Frühkindliche und vorschulische Erziehung
- Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Soziale Geragogik

* Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaften wurde am 9.12.1982 vom Senat der Universität Dortmund beschlossen. Die gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 WissHG beim Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen beantragte Genehmigung wurde bisher noch nicht erteilt.

Das Nebenfachstudium Erziehungswissenschaft hat einen Umfang von 30 Semesterwochenstunden und gliedert sich zu etwa gleichen Teilen in ein allgemein-grundlegendes Studium bis zum Vordiplom sowie ein schwerpunktorientiertes Studium bis zum Hauptdiplom. Im einzelnen sind die im folgenden beschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach zu erbringen.

2. Grundstudium und Diplom-Vorprüfung

Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

	Lehrveranstaltungs- umfang bzw. Äquivalent in SWS
- zwei Seminare in Erziehungswissenschaft (Vorlesungsverzeichnis-Kennung in der Regel: VDE)	2 x 2
- eine Veranstaltung über Methoden und Techniken erziehungswissenschaftlicher Forschung (Vorlesungsverzeichnis-Kennung in der Regel: A3)	2 bis 4
- ein vierwöchiges Halbtagspraktikum in einem der Arbeitsfelder des gewählten Schwerpunktes (vgl. 1.)	3

Darüber hinaus sind weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 bis 7 SWS zu besuchen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl die beabsichtigten Prüfungsbereiche (s. unten) zu berücksichtigen.

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus zwei Teilprüfungen:

- einer vierstündigen Klausur
- einer 30-minütigen mündlichen Prüfung.

Beide Teilprüfungen haben, nach Wahl der Kandidaten, zwei der folgenden drei erziehungswissenschaftlichen Bereiche zum Gegenstand:

- Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation
- Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen

Zur Berechnung der Zeugnisnote im Nebenfach wird das arithmetische Mittel der beiden Teilprüfungsnoten gebildet und gemäß DPO Informatik gerundet.

Zulassungsvoraussetzung zur ersten der beiden Teilprüfungen im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Seminaren in Erziehungswissenschaft
- einer Veranstaltung über Methoden und Techniken erziehungswissenschaftlicher Forschung
- einem vierwöchigen Praktikum in einem der Arbeitsfelder des gewählten Schwerpunktes

3. Hauptstudium und Diplomprüfung

Das Hauptstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

	Lehrveran- staltungsumfang in SWS
- zwei Lehrveranstaltungen des gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktes	2 x 2
- eine Lehrveranstaltung über allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft	2
Darüber hinaus sind weitere Lehrveran- staltungen im Umfang von 8 bis 10 SWS zu besuchen.	8 bis 10

Die Diplomprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist eine 40-minütige mündliche Prüfung. Sie hat nach Wahl des Kandidaten, zum Gegenstand (vgl. 1. und § 20, Abs. 1-6, DPO Erz.Wiss.):

- entweder zwei Problembereiche des gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktes
- oder einen Problembereich und ein Arbeitsfeld des gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktes.

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen des gewählten erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktes
- einer Lehrveranstaltung über allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

4. Durchführung

Bei Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der DPO Informatik.

5. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Nebenfachvereinbarung tritt mit Beginn des WS 1983/84 in Kraft. Sie gilt auch für Studenten, die nach diesem Datum aufgrund eines Universitäts-, Studienfach- oder Nebenfach-Wechsels in ein höheres Fachsemester eingestuft werden. Sie gilt im Hauptstudium auch für Studenten, die nach diesem Datum ihr Vordiplom abschließen.

Bis zum Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaften sind die Schwerpunkte (§ 18 Abs. 1 bis 7) der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 15.10.1977 (Amtliche Mitteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr Nr. 11 vom 02.01.1978) in der Fassung der Änderung vom 22.01.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/82 vom 29.01.1982) maßgeblich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik und der Abteilung Erziehungswissenschaften und Biologie vom 13.7.1983 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 17.11.1983.

Dortmund, den 24.11.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Nebenfachvereinbarung
 zwischen den Abteilungen Mathematik und Bauwesen
 über das Nebenfach Baumechanik-Statik
 im Diplomstudiengang Mathematik
 vom 24.11.1983

I. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Mathematik hat die nachfolgende Nebenfachvereinbarung am 8.6.1983 beschlossen, der die Abteilungsversammlung der Abteilung Bauwesen am 13.07.1983 zugestimmt hat.

II. Die Nebenfachvereinbarung regelt Art und Umfang des Lehrangebotes, der Prüfungen sowie deren Voraussetzungen in dem jeweiligen Prüfungsfach.

A) Grundstudium

1. Studieninhalte:

1. Semester	Baumechanik-Statik	I	(4 V + 2 0)
2. "	"	II	(4 V + 2 0)
3. "	"	III	(2 V + 2 0)
4. "	"	IV	(2 V + 2 0)

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung:

Erfolgreiche Anfertigung der Hausaufgaben in allen vier Semestern.

3. Prüfungsform und -dauer:

4-stündige schriftliche Klausur über den Stoff der Vorlesungen Baumechanik-Statik I - IV

B) Hauptstudium

1. Studieninhalte:

5. Semester	Baumechanik-Statik	V (Scheiben)	(2 V + 1 0)
6. "	"	(Platten)	(2 V + 1 0)
7. "	"	(Schalen)	(1 V + 1 0)
8. "	"	(Dynamik)	(1 V + 1 0)

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung:

Erfolgreiche Anfertigung der Hausaufgaben im 7. und 8. Semester.

3. Prüfungsform und -dauer:

4-stündige schriftliche Klausur über den Stoff der Vorlesungen Baumechanik-Statik V - VIII.

Neben den Pflichtvorlesungen werden vom Lehrstuhl Wahlpflichtfächer wie Tragwerksoptimierung, Tensorrechnung, Sonderprobleme der Schalenstatik etc. angeboten.

III. Inkrafttreten

Diese Nebenfachvereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsver-sammlung der Abteilung Mathematik vom 08.06.1983 und der Abteilung Bauwesen vom 13.07.1983 sowie des Senats der Universität Dortmund vom 17.11.1983.

Dortmund, den 24.11.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 237. Sitzung am 15.9.1983 die Verlängerung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik bis zum Inkrafttreten der an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 23.11.1983 - I A 3 - 8145.21 - die Genehmigung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Informatik bis zum 31.3.1984, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer an das WissHG angepaßten Diplomprüfungsordnung, verlängert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilungsversammlung der Abteilung Informatik vom 13.7.1983 und des Senats der Universität Dortmund vom 15.9.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1983 - I A 3 - 8145.21 - .

Dortmund, den 1.12.1983

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

Nichtamtlicher Teil

Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
vom 26. September 1983

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 236. Sitzung am 7. Juli 1983 die Promotionsordnung für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. August 1983, Az. I B 2 - 8101/051 - gemäß §§108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GAB1 NW Nr. 11/1983, Seite 540 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist am 16.11.1983 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Vom 26. September 1983**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Gliederung

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotion ohne Betreuung
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Betreuer
- § 8 Widerruf der Zulassung zur Promotion
- § 9 Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens durch den Kandidaten
- § 10 Einreichung der Dissertation
- § 11 Gutachter
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Feststellung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion

- § 17 Ungültigkeitserklärung der Promotion
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Rechtsbehelf
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1
Promotion**

- (1) Die Universität Dortmund verleiht für eine Promotion in der Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Grad eines Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuständig. Sie bildet dazu einen Promotionsausschuß (§ 2). Promotionsbewerber wenden sich an diesen Ausschuß.
- (3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (4) Die Promotion erstreckt sich auf das Erstellen einer Dissertation und deren Disputation.
- (5) Die Dissertation muß eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende besondere Forschungsleistung darstellen.
- (6) Das Thema der Dissertation wird entweder von einem Bewerber selbst oder von einem Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten, soweit sie zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 des WissHG gehören, der zur Betreuung (§ 7) berechtigt ist, vorgeschlagen. Der Promotionsausschuß

empfiehlt dem Bewerber Professoren bzw. Honorarprofessoren bzw. Privatdozenten der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, mit denen er Auswahl und Abgrenzung des Themas beraten kann.

(7) Durch die Disputation wird die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 12) erläutert und verteidigt.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß besteht aus:

- drei Professoren der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- einem Hochschulassistenten oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- einem Studenten der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit abgeschlossener Diplom-Vorprüfung.

Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben

(2) Dem Promotionsausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Promotion (§ 3) bei einem Bewerber erfüllt sind und macht ggf. entsprechende Auflagen. Bei diesen Entscheidungen darf ein Student nicht mitwirken.
2. Er bearbeitet den Promotionsantrag des Bewerbers (§ 4). Dabei obliegen ihm insbesondere:
 - Bereitstellung von Betreuern (§ 7);
 - Verhandlungen über Hilfsmittel und Arbeitsplatz (§ 4 Abs. 7).
3. Er betreibt das Promotionsverfahren des Doktoranden. Dabei obliegen ihm insbesondere:
 - Bildung der Promotionskommission (§ 12), insbesondere Bestellung der Gutachter (§ 11) und Anforderung und Weiterleitung der Gutachten;
 - Organisation der Disputation (§ 13);
 - ggf. Widerruf bzw. Zurücknahme der Zulassung zur Promotion (§ 8, § 9, § 10 Abs. 6);
 - Entscheidungen über Widersprüche.
4. Er berichtet der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften regelmäßig über den Stand der Promotionsverfahren.
5. Er achtet auf die Einhaltung dieser Promotionsordnung und macht aus den Erfahrungen der Promotionspraxis heraus ggf. Veränderungs- oder Verbesserungsvorschläge.

(3) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder Hochschulassistenten oder promovierte Mitarbeiter sind.

(4) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungsverfahren des Promotionsausschusses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Gruppen getrennt gewählt, und zwar die Professoren und die Hochschulassistenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren, der Student für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wählt die Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Gruppen getrennt aus den Gruppen gemäß Absatz 1 einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied des Promotionsausschusses nur, falls dieses verhindert ist. Jeder Stellvertreter hat jedoch das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Promotionsausschusses wird auch dessen Stellvertreter neu gewählt. Ein Mitglied des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter behalten im Falle des Rücktritts ihre Mitgliedschaft solange, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(8) Die Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wählt den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses, die Professoren sind.

(9) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit: soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 3

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion ist ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, oder ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien an der Universität Dortmund oder ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG der Wirtschafts- und/oder Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule sofern Gleichwertigkeit besteht.

(2) Ein mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer anderen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern gilt dann als Erfüllung der Voraussetzung der Promotion, wenn der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften nachweist.

(3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht an einer Hochschule erworben, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin liegt, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 4

Promotionsantrag

(1) Der Bewerber beantragt seine Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas für die Dissertation schriftlich beim Promotionsausschuß. Das Thema soll so gewählt sein, daß in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können. Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber schon einmal ein Promotionsverfahren in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszusage oder -zulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Falle ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde).

(3) Der Bewerber kann in seinem Antrag Vorschläge für die Betreuer (§ 7) seiner Dissertation machen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers.
2. das Abschlußzeugnis über die Hochschulbildung (in der Regel Zeugnis über das Diplom-Hauptexamen, das Magister-Examen oder das Staatsexamen) des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang aufzeigt.

(5) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Abteilung, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.

(6) Nach Eingang des Promotionsantrages des Bewerbers beim Promotionsausschuß prüft dieser unverzüglich,

- ob die Voraussetzung zur Promotion nach § 3 Abs. 1 oder Absatz 2 erfüllt ist und
- ob der Promotionsantrag entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 vollständig ist.

(7) Hat der Bewerber einen Antrag auf Bereitstellung von Mitteln oder eines Arbeitsplatzes durch die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gestellt (Absatz 5), legt der Promotionsausschuß diesen Antrag mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich der Abteilungsversammlung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Entscheidung vor.

§ 5

Promotion ohne Betreuung

Der Bewerber kann abweichend von § 4 mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertige Dissertation vorlegen, die er ohne Betreuung erstellt hat. Im Promotionsantrag ist ggf. anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Promotionsantrages in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden ggf. die bestellten Betreuer und die bewilligten Mittel genannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe

(2) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß angemessen festgesetzten Fristen nicht die angeforderten Unterlagen beibringt oder notwendige Voraussetzungen für die Promotion (§ 3) nachweist.

(3) Bei der Antragstellung gemäß § 4 muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn keine ausreichende fachlich kompetente Betreuung der Dissertation (§ 7) gesichert ist.

Er kann die Zulassung ablehnen, wenn die Abteilungsversammlung die vom Bewerber beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind

(4) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 11) gefunden wird

**§ 7
Betreuer**

(1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten, soweit er zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 WissHG zählt, der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der für das Dissertationsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Promotion. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale.

(2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern, die nicht der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören, kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozenten der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vorgeschlagen, so ist dieser in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die regelmäßige Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und ggf. die Verwendung der von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellten Mittel ein (siehe § 4 Abs. 5 und Abs. 6).

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuß zuständig.

**§ 8
Widerruf der Zulassung zur Promotion**

Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Fertigstellung seiner Dissertation bemüht. Dabei sind die Fristen in § 4 Abs. 1 zu beachten.

(2) Stellt sich im Laufe des Promotionsverfahrens heraus, daß die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, und hat der Doktorand dieses zu vertreten; kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Betreuern die Zulassung zur Promotion widerrufen; wenn zusätzliche Mittel unabdingbare Voraussetzung für die Fertigstellung der Dissertation sind, und diese Mittel weder von der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften noch auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Der Promotionsausschuß kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung auf Zulassung zur Promotion in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Dortmund ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, daß der Doktorand das Promotionsverfahren ohne wichtige Gründe abbricht.

(4) Bescheide des Promotionsausschusses auf Widerruf der Zulassung zur Promotion sind schriftlich unter Angabe der Gründe zu erteilen.

**§ 9
Vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens
durch den Kandidaten**

Eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrages des Doktoranden ist nur zulässig, solange nicht die Disputation (§ 13) anberaumt ist. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rücknahme der Zulassung ist vom Promotionsausschuß schriftlich mitzuteilen.

**§ 10
Einreichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser gibt sie, falls die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 erfüllt sind, unverzüglich an die Gutachter (§ 11) weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Leistung des Doktoranden darstellen. Der Doktorand hat seiner Dissertation die Versicherung beizufügen, daß er dieselbe selbständig verfaßt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Ist die Dissertation eine gemeinschaftliche Arbeit mehrerer Doktoranden, muß der individuelle Beitrag jedes Doktoranden klar erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die vorgelegte Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses vorher ganz oder teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(6) Falls eine der Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 nicht erfüllt ist, muß der Promotionsausschuß die Dissertation an den Doktoranden zurückverweisen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuß festzulegenden Frist behoben, muß der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion widerrufen.

**§ 11
Gutachter**

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen einer aus dem Kreis der Betreuer kommen soll, der andere nicht Betreuer gewesen sein darf.

(2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen.

(3) Gutachter müssen Professoren oder Honorarprofessoren oder Privatdozenten sein. Wenigstens ein Gutachter muß der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Abteilung angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Abteilungsmitglieds.

(4) Die Gutachter erstellen unabhängig voneinander Gutachten zu der Dissertation. In den Gutachten schlagen sie aufgrund von begründeten Aussagen über die Qualität der Dissertation deren Annahme oder Ablehnung vor. Falls sie die Annahme vorschlagen, nehmen sie auch eine vorläufige Beurteilung der Dissertation vor.

Lehnt einer der Gutachter die Arbeit ab, so bestimmt der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden einen weiteren Gutachter.

Lehnt auch dieser die Annahme ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(5) Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, daß die Gutachten spätestens drei Monate nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter beim Promotionsausschuß vorliegen.

(6) Die Gutachter können dem Doktoranden Änderungen seiner Dissertation vorschlagen. Will der Doktorand die Änderungsvorschläge berücksichtigen, kann der Promotionsausschuß die Frist zur Abgabe der Gutachten entsprechend – jedoch höchstens um drei weitere Monate – verlängern.

(7) Der Promotionsausschuß reicht die Gutachten unverzüglich an die Promotionskommission (§ 12) und an den Doktoranden weiter.

(8) Nach Eingang der Gutachten legt der Promotionsausschuß für mindestens zehn Tage ein Exemplar der Dissertation in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zur öffentlichen Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund aus. Zwischen dem letzten Tag der Auslegung der Dissertation und dem Tag der Disputation müssen mindestens zwei Wochen liegen. Erfolgt bis sieben Tage nach der Auslegung ein begründeter Einspruch, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und der Betreuer vor der Disputation zu behandeln.

(9) Die Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

**§ 12
Promotionskommission**

(1) Der Promotionsausschuß bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor dem Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Bei der Wahl der Mitglieder der Promotionskommission darf ein studentisches Mitglied ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nicht mitstimmen. Bis auf ein Mitglied muß die Promotionskommission aus Professoren oder Honorarprofessoren bestehen (vgl. §§ 48 und 54 WissHG).

(2) Die Promotionskommission besteht aus den beiden Gutachtern (§ 11) und in der Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozent oder Hochschulassistent bzw. promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Der Promotionsausschuß kann einen zweiten weiteren Prüfer bestellen, sofern es das Sachgebiet erfordert, dem die Dissertation entstammt, oder falls zwei Betreuer bestellt waren. Beide weiteren Prüfer sind entweder Professoren bzw. Honorarprofessoren bzw. Privatdozenten oder es ist ein weiterer Prüfer Professor bzw. Honorarprofessor bzw. Privatdozent und der andere Hochschulassistent bzw. promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission müssen der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören. Der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die weiteren Prüfer. Diese sind nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, wobei den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit gefolgt werden soll. Dabei dürfen die Betreuer nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission ausmachen.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder zu bestimmen, die Professoren der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind.

(5) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann in Ausnahmefällen kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Aufgaben der Promotionskommission sind insbesondere:

1. Disputation mit den Doktoranden (§ 13),
2. Feststellung der Promotionsleistung des Doktoranden (§ 14),
3. ggf. Erteilen von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation.

**§ 13
Disputation**

(1) Frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten findet auf Einladung des Promotionsausschusses die Disputation der Mitglieder der Promotionskommission mit dem Doktoranden statt. Im Rahmen der Disputation haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.

(2) Erscheint der Doktorand ohne triftigen Grund nicht zur Disputation oder bricht er sie ohne triftigen Grund ab, so gilt diese als nicht bestanden. Hierüber entscheidet die Promotionskommission.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Kurzreferat von etwa 30 Minuten des Doktoranden über die Dissertation.

(5) Die Disputation erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. Die Gutachten sollen in die Disputation miteinbezogen werden.

(6) Die Gesamtdauer der Disputation beträgt etwa 120 Minuten.

(7) Die Disputation ist hochschul-öffentlich.
Für die Anwesenheit von Studenten bei der Disputation gilt § 90 Abs. 6 WissHG. Der Promotionsausschuß ist berechtigt, der Disputation beizuwohnen.

§ 14

Feststellung der Promotionsleistung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der Disputation: ob

- a) der Doktorand zu promovieren ist oder
- b) der Doktorand die Disputation wiederholen muß oder
- c) die Promotion abgelehnt wird.

Nach der ersten Disputation ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich, wenn sich vorher beide Gutachter in ihren Gutachten für die Annahme der Dissertation ausgesprochen hatten.

(2) Entscheidet die Promotionskommission, daß der Doktorand zu promovieren ist, legt sie gleichzeitig auch das Prädikat für die Promotion fest. Dieses lautet: „sehr gut“ oder „gut“ oder „genügend“. Bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „ausgezeichnet“ erteilt werden.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit. Falls diese auf Wiederholung der Disputation oder Ablehnung der Promotion lautet, ist die Entscheidung dem Doktoranden unter der Angabe der Gründe unverzüglich noch einmal schriftlich mitzuteilen.

(4) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt der Promotionsausschuß eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der Doktorand kann verlangen, daß bei einer Wiederholung ein zusätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.

(5) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so sind die Bewertungen in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. 6 Nr. 3) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Abteilung erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

Die Herstellung weiterer Kopien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

Außerdem hat der Verfasser – unabhängig davon, welches der Veröffentlichungsverfahren a) bis d) gewählt wird – eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen

(3) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung auch gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 15 Abs. 2 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgestellt. Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn Herausgeber bzw. Verlag die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtskräftigen Vertrag bescheinigen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Doktortitels.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotion

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Dekan auf Beschluß des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad darf ehrenhalber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Mitgliedern der Universität kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

§ 19

Rechtsbehelf

(1) Schriftliche Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

(2) Gegen alle Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission oder einzelner Prüfer kann der Doktorand entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch beim Promotionsausschuß einlegen.

§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen. Das Verfahren der anderen Bewerber richtet sich nach der Promotionsordnung vom 25. Juni 1979 (Amtliche Mitteilungen AM Nr. 9/1979 vom 6. Juli 1979).

§ 22

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 7. 7. 1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1983 - IB 2-8101/051.

Dortmund, den 26. September 1983

Universität Dortmund
Der Rektor
Prof. Dr. P. Velsinger